



## **Rechtsverordnung der Stadt Treuchtlingen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen.**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (AsiMPV) erlässt die Stadt Treuchtlingen folgende

### **R e c h t s v e r o r d n u n g**

#### **§ 1**

Aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen dürfen in der Stadt Treuchtlingen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

in der Kernstadt:

am Lichtmessmarkt	(Markt jeweils am 2. Sonntag nach Lichtmess),
am Ostermarkt	(Markt jeweils am Ostermontag),
am Volksfestmarkt	(Markt jeweils am 1. Volksfestsonntag),
am Martinimarkt	(Markt jeweils am 1. Sonntag im November).

in den Ortsteilen:

Auernheim	am Kirchweihsonntag	(Erntedankfest)
Bubenheim	am Kirchweihsonntag	(1. Sonntag im Juli)
Dietfurt	am Kirchweihsonntag	(Sonntag vor St. Michael)
Graben	am Kirchweihsonntag	(letzter Sonntag im April)
Grönhart	am Kirchweihsonntag	(letzter Sonntag im April)
Gundelsheim	am Kirchweihsonntag	(3. Sonntag im Oktober)
Haag	am Kirchweihsonntag	(2. Sonntag im September)
Möhren	am Kirchweihsonntag	(3. Sonntag im Oktober)
Schambach	am Kirchweihsonntag	(Erntedankfest)
Wettelsheim	am Kirchweihsonntag	(Erntedankfest)
Windischhausen	am Kirchweihsonntag	(8 Tage nach dem Erntedankfest)

An diesen Tagen dürfen die Verkaufsstellen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein (§ 14 Abs. 2 LadSchlG).

## § 2

Hinsichtlich der Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG).

## § 3

Die durch Verordnung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen freigegebenen Verkaufszeiten nach § 12 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.

## § 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

## § 5

Diese Verordnung tritt am 01.06.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.02.1993 außer Kraft.

Treuchtlingen, den 19.05.2006  
STADT TREUCHTLINGEN

W. H e r r m a n n  
Erster Bürgermeister